



## INFORMATIONSBLETT zur ZULASSUNG und EINSCHREIBUNG an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt für das Wintersemester 2024/25 und das Sommersemester 2025

---

### A. Grundständige Studiengänge

#### A.1 Einschreibungsverfahren für grundständige Studiengänge ohne Beschränkungen

Für Studiengänge, die weder eine Eignungsprüfung/Eignungsfeststellung voraussetzen noch einer Zulassungsbeschränkung unterliegen, ist **keine Bewerbung** erforderlich.

Das **Online-Einschreibportal** ist für das Wintersemester ab **Anfang August** und für das Sommersemester ab **Anfang März** geöffnet. Für eine Einschreibung sind die persönlichen Daten zunächst im Online-Portal einzugeben. Anschließend muss der **Immatrikulationsantrag** ausgedruckt, unterschrieben und mit allen zur Einschreibung erforderlichen Unterlagen innerhalb der Einschreibfristen **per Post** an das Studierendenbüro **geschickt** werden. Nach dem postalischen Eingang des **Immatrikulationsantrags** erfolgt die **Bearbeitung im Studierendenbüro**.

Folgende Immatrikulationsunterlagen sind bei einer **Einschreibung** vorzulegen:

- Ausdruck des unterschriebenen **Immatrikulationsantrages (nach Registrierung und Online-Einschreibung)**
- Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses (Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, insbesondere die Zugangs- und Seriennummer sowie Augenfarbe und Größe, können und sollen geschwärzt werden)
- Foto in digitaler Form (Bitte laden Sie hierzu ein geeignetes Lichtbild im Portal unter <https://bewerberfoto.ku.de/> hoch. Benutzername = Immatrikulationsnummer, Kennwort = Geburtsdatum mit Punkt (xx.xx.xxxx))
- **Hochschulzugangsberechtigung beglaubigt**
- Tabellarischer unterschriebener **Lebenslauf**
- **Digitale Krankenversicherungsbestätigung | Absendernummer der KU: H0000834** elektronische Meldung an die Universität und digitale Bestätigung an die Krankenversicherung. Wichtig: Auch Privatversicherte benötigen diesen Nachweis der gesetzlichen Krankenkasse (z.B. Befreiung).
- Nachweis der **Semesterbeitragszahlung** in Höhe von **78.- Euro** auf das Konto der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt  
Bankverbindung: Liga Bank eG Eichstätt  
IBAN: DE51 7509 0300 0007 6333 00 BIC: GENODEF1M05  
Verwendungszweck: Bewerbernummer/Vorname Nachname
- Nachweis über **Studienverlauf**  
Lückenloser Nachweis über die bisher besuchten Hochschulen (Studienverlaufsbescheinigungen, Exmatrikulationsbescheinigungen oder sonstiger geeigneter Nachweis).  
→ Anzufordern bei der zuletzt eingeschriebenen Universität/Hochschule

Einschreibfristen für das Wintersemester: Fachhochschulstudiengänge bis 20.09.2024

Universitäre Studiengänge bis 04.10.2024.

Einschreibfristen für das Sommersemester 2024 werden noch auf der Homepage bekannt gegeben.

Maßgeblich für eine Einschreibung ist der Posteingangsstempel Ihres Immatrikulationsantrages an unserer

## A.2 Studiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung

Einige Studiengänge setzen einen Nachweis der Eignung voraus, der im Rahmen einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung zu erbringen ist.

Anforderungen und Verfahren können Sie den Informationen der einzelnen Studiengänge entnehmen.

### Meldungen zu den Eignungsprüfungen

Kunsterziehung/Kunstpädagogik	bis 30. Juni jeden Jahres
Musik (Lehramt)	bis 15. Juni jeden Jahres
Anglistik/Englisch	bis 15. Juli jeden Jahres

Für die Einschreibung gelten die unter A.1 aufgeführten Vorschriften zum Einschreibeverfahren für Studiengänge ohne Beschränkungen. **Es muss bei der Einschreibung nur zusätzlich der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung vorgelegt werden.**

## A.3 Zulassungsverfahren in den zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen

### A.3.1 Grundsatzinformationen

Für alle zulassungsbeschränkten Studiengänge an der Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt wird ein **örtliches Auswahlverfahren** durchgeführt, wobei die vorhandenen Studienplätze nach bestimmten Kriterien (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, Wartezeit oder weitere Kriterien) vergeben werden. Diese zulassungsbeschränkten Studiengänge stehen ab **Anfang Mai** im Bewerbungsportal für eine Bewerbung zur Verfügung. Sie müssen sich zunächst registrieren und erhalten dann per Mail Ihre Zugangsdaten zum Bewerber-Portal. Dort können Sie nach Eingabe Ihres Benutzernamens und des selbst gewählten Passwortes dann Ihre Bewerbung abgeben.

Ebenso können Sie den jeweiligen Bearbeitungsstatus Ihres Antrages einsehen. Voraussetzung ist, dass Sie bei der Registrierung eine **richtige und aktuelle E-Mailadresse** angeben und auch der Status E-Mail Benachrichtigungen aktiviert ist. **Bitte bedenken Sie auch, dass die Bearbeitung der Anträge ein paar Tage dauern kann.**

Überprüfen Sie den **Antrag und die hochzuladenden Nachweise** genau auf **Vollständigkeit**. Die Universität ist nicht verpflichtet und aufgrund der großen Bewerberzahl in der Regel auch nicht in der Lage, Sie auf Fehler oder fehlende Unterlagen aufmerksam zu machen. Bitte laden Sie nur **tatsächlich notwendige Unterlagen** hoch. **Eine Übersendung von Bewerbungsunterlagen ist nicht erforderlich!**

**Fehler bei der Antragstellung gehen zu Ihren Lasten.**

### Zulassungsantrag / Formen und Fristen

Die **Zulassungsanträge** für das **Wintersemester 2024/2025** müssen bis spätestens **15.07. 2024** bei der Katholischen Universität Eichstätt- Ingolstadt ausschließlich online gestellt werden. **Eine Übersendung von Bewerbungsunterlagen per Post oder Mail ist nicht erforderlich!**

Unterschiedliche Bewerbungsfristen für Alt- und Neuabiturienten gibt es an unserer Universität nicht. Bitte beachten Sie, dass diese Frist eine **AUSSCHLUSSFRIST** ist.

**Zulässig sind nur formgerechte Anträge.** Die Bewerbung muss mit den von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zur Verfügung gestellten Online-Bewerbungsportal erfolgen. Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig. Durch Telefax oder E-Mail übermittelte Zulassungsanträge werden nicht anerkannt. **Änderungen und Ergänzungen** der eingereichten Bewerbung sind nur möglich, solange die Bewerbung noch nicht durch das Studierendenbüro bearbeitet wurde.

## Unterlagen zum Zulassungsantrag

Für eine Teilnahme an den Auswahlverfahren müssen bis zu den oben genannten Fristen mit dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen hochgeladen werden:

### 1. Hochschulzugangsberechtigung

Ein Fehlen der Hochschulzugangsberechtigung hat in jedem Fall den **Ausschluss vom Auswahlverfahren** zur Folge.

### 2. Tabellarischer unterschriebener Lebenslauf

### 3. Sonstige Nachweise wie zum Beispiel erforderliches Vorpraktikum, Sprachkenntnisse, bisherige Studiennachweise/Immatrikulationsbescheinigungen

*Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung nicht unbedingt erforderlich.*

#### 3.1 Bescheinigung über die Ableistung eines Dienstes

Das sind Bewerber und Bewerberinnen, die

- eine Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren,
- einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz (WPfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl I S. 1730) geleistet haben,
- einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl I S. 687) geleistet haben,
- mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954), geleistet haben,
- einen Jugendfreiwilligendienst im Sinn des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Abs. 2 JFDG gilt entsprechend
- ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben.

Alle Angaben zu den oben genannten „Dienst“ müssen durch Nachweis belegt werden. Wenn Sie Ihren Dienst zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits abgeleistet haben, fügen Sie bitte einen amtlichen Nachweis über Beginn und Ende des Dienstes bei. Falls der Dienst noch nicht abgeleistet ist, müssen Sie eine Bescheinigung Ihrer Beschäftigungsstelle über Beginn und voraussichtliches Ende des Dienstes vorlegen (Vorläufige Dienstzeitbescheinigung).

Wer ein **freiwilliges soziales Jahr** ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine entsprechende **Bescheinigung des Trägers des freiwilligen sozialen Jahres**. Eine Bescheinigung der Einsatzstelle genügt nicht.

Die **Betreuung/Pflege** eines Kindes oder sonstiger Angehöriger kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn diese in ihrem Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist.

#### 3.2 Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

## Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung wird der **allgemeine Hochschulzugang** eröffnet, wenn sie ein **Beratungsgespräch** an der Hochschule absolviert haben. Dies gilt entsprechend für Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen sowie für die Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien.

Der **fachgebundene Hochschulzugang** kann eröffnet werden, wenn nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis, jeweils in einem dem angestrebten **Studiengang fachlich verwandten Bereich**, ebenfalls ein **Beratungsgespräch** absolviert wurde. Die **Satzung** der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt über den **fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige** ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung regelt die Feststellung der Studieneignung ausschließlich durch ein **Probestudium**. Das Probestudium gilt bei einem Vollzeitstudium nach einem Jahr (zwei Semestern) als bestanden, wenn **mindestens 40 ECTS Punkte** erreicht wurden.

Das **Anmeldungsformular** für die erforderlichen Beratungsgespräche finden Sie auf unserer Homepage. Bitte beachten Sie die hier zu berücksichtigenden **Anmeldefristen**, nämlich der **15.07. 2024** für die **zulassungsbeschränkten** Studiengänge bzw. der **01. September 2024** für die **zulassungsfreien** Studiengänge.

Für **Beruflich Qualifizierte** gelten ebenfalls die **Modalitäten für eine Bewerbung** bei zulassungsbeschränkten Studiengängen oder für eine **Einschreibung** in zulassungsfreie Studiengänge, als Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gilt der Nachweis der **beruflichen Qualifikation** zusammen mit dem absolvierten **Beratungsgespräch**.

## Besonderheiten des Verfahrens für Ausländer

In der **Ausländerquote** werden nur ausländische oder staatenlose Bewerber berücksichtigt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben. EU-Staatsangehörige werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt. Für die Zulassung in der Ausländerquote sind 5 % der Studienplätze vorbehalten. Haben sich an einer Hochschule mehr Ausländer beworben, als innerhalb der Quote von 5 % Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewerber nach Ihrer Befähigung (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) ausgewählt. Wartezeit wird nicht angerechnet; auch Anträge auf Anerkennung eines Härtefalles können nicht gestellt werden.

**Hinweis:** Ausländische Studierende benötigen grundsätzlich für eine Einschreibung eine bestimmte Deutschprüfung zum Beispiel entweder die Deutsche Sprachprüfung mit mindestens dem Niveau 2 oder die TestDaF-Prüfung des Goetheinstituts mit mindestens den Niveaustufen 4-4-4-4. Etwaige Abweichungen sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegt.

## Zweitstudienbewerber

### a) Wer ist Zweitstudienbewerber?

Bewerber, die bereits ein **Studium** an einer deutschen Hochschule **abgeschlossen** haben oder **bis 31.07.2024** abschließen, können nur im Rahmen der erwähnten Sonderquote von 4% der Studienplätze zugelassen werden. Sofern Sie bis 31.07.2024 nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums sind, werden Sie nicht in der **Quote für Zweitstudienbewerber** berücksichtigt. Ist die Zahl der Zweitstudienbewerber höher als in dieser Quote Plätze vorhanden, ist für die Zulassung die Höhe der **Messzahl ausschlaggebend**, die aus dem Ergebnis der **Abschlussprüfung des Erststudiums** und dem **Grad der Bedeutung der Gründe** für das Zweitstudium gebildet wird (wissenschaftliche, berufliche oder sonstige Gründe).

## b) Nachweise

Folgende Nachweise sind zusätzlich hochzuladen:

- **Abschlusszeugnisses des Erststudiums** (sämtliche Seiten) mit Durchschnittsnote, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zu Grunde gelegt werden.
- **formlose, ausführliche, schriftliche Begründung** für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel (**Motivationsschreiben**).

## c) Die Auswahl

Die Rangfolge wird durch eine **Messzahl** bestimmt, die aus dem **Ergebnis der Abschlussprüfung** des Erststudiums und dem **Grad der Bedeutung der Gründe** für das Zweitstudium ermittelt wird.

Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

- Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ – 4 Punkte;
- Noten „gut“ und „voll befriedigend“ – 3 Punkte;
- - Note „befriedigend“ – 2 Punkte;
- - Note „ausreichend“ – 1 Punkt.

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet. Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

- „**zwingende berufliche Gründe**“ – 9 Punkte; zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;
- „**wissenschaftliche Gründe**“ – 7 bis 11 Punkte; wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;
- „**besondere berufliche Gründe**“ – 7 Punkte; besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt;
- „**sonstige berufliche Gründe**“ – 4 Punkte; sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist;
- „**keiner der vorgenannten Gründe**“ – 1 Punkt.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

## Sonderanträge

### 1. Bevorzugte Zulassung

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt für das beantragte Studium an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zugelassen waren und an der Einschreibung wegen eines "Dienstes" gehindert waren, erhalten vor allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern bevorzugt eine Zulassung. Dieser Anspruch auf bevorzugte Zulassung gilt jedoch längstens bis zum zweiten Bewerbungstermin, der auf das Dienstende folgt. Bei neu eingeführten Zulassungsbeschränkungen gilt diese Regelung sinngemäß auch für alle Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund eines Dienstes daran gehindert

waren, das nun neu zulassungsbeschränkte Studium vor Einführung der Zulassungsbeschränkung aufzunehmen.

Falls Sie also einen Studienplatz erhalten und diesen wegen eines Dienstes nicht annehmen können, müssen Sie vorläufig nichts unternehmen. Nach Ende des Dienstes haben Sie Anspruch darauf innerhalb der nächsten zwei Bewerbungssemester wieder für diesen Studienplatz zugelassen zu werden. **Dafür müssen Sie erneut eine vollständige Bewerbung einreichen und zusätzlich die Kopie des Zulassungsbescheides und die Dienstbescheinigung beilegen.**

Folgende Tätigkeiten werden als "Dienst" anerkannt:

- ein freiwilliger Wehrdienst oder ein Wehrdienst bis zur Dauer von drei Jahren
- ein Zivildienst sowie Dienste im Ausland gemäß §14 b Zivildienstgesetz (ZDG)
- ein freiwilliges soziales Jahr
- ein freiwilliges ökologisches Jahr
- ein europäischer Freiwilligendienst
- ein internationaler Jugendfreiwilligendienst
- ein Bundesfreiwilligendienst
- ein Förderprogramm Weltwärts und Kulturweit von jeweils mindestens sechsmonatiger Dauer
- eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer
- die Betreuung oder Pflege eines Kindes oder sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren, sofern diese Tätigkeit vollzeitbeanspruchend ausgeführt wurde und sie von ihrem Umfang und Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist.

## 2. Härtefallantrag

Im Rahmen der Quote für Härtefälle können nur Bewerber zugelassen werden, für die die Nichtzulassung in dem gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, **wenn in der eigenen Person liegende**, besondere soziale oder familiäre Gründe die **sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern**. Die Ablehnung des Zulassungsantrages müsste für den Bewerber mit Nachteilen verbunden sein, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Bei der Entscheidung werden die Richtlinien der Hochschulzulassungsverordnung entsprechend angewandt. Die Hochschulen in Bayern halten für sog. Härtefälle 2% der Studienplätze frei. Werden mehr Härtefälle anerkannt, als Plätze in dieser Quote vorhanden sind, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der außergewöhnlichen, insbesondere sozialen Härte. Diese Quote muss jedoch nicht ausgeschöpft werden. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien (z. B. Durchschnittsnote, Wartezeit) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerbern. Der **Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht**. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen **in der Person des Bewerbers so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe** vorliegen, dass es ihm auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Jahr auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen. Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen Bewerber, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, machen eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Der Härtefall ist durch entsprechende Belege (z. B. fachärztliches Gutachten) nachzuweisen. Der Antrag und die Belege sind bis **15.07.2024** vollständig einzureichen. Später gestellte Anträge oder später eingereichte Belege, die den Antrag begründen, werden nicht berücksichtigt. Ebenfalls können Gründe, die erst nach dem 15.07.2024 eintreten, in keinem Fall berücksichtigt werden.

### Begründete Anträge für einen Härtefall

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden:

1. Besondere gesundheitliche Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern:
  - 1.1 Bewerber leidet an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit



in Zukunft dazu führen wird, dass die Belastungen des Studiums nicht durchgestanden werden können (fachärztliches Gutachten).

- 1.2 Bewerber muss aus gesundheitlichen Gründen sein bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen für ihn nicht möglich (fachärztliches Gutachten).
- 1.3 Bewerber ist körperbehindert; er ist aufgrund seiner Behinderung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande oder gegenüber den nicht behinderten Studienbewerbern bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit in unzumutbarer Weise benachteiligt (fachärztliches Gutachten).

Zu Nummern 1.1 - 1.3: Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten und sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes geeignet.

2. Besondere wirtschaftliche Notlage des Bewerbers, jedoch nur bei einem Zusammentreffen mit Umständen der Nummern 1 und/oder 3 (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. Besondere familiäre oder soziale Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
4. Bewerber hat in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, konnte sie aber aus von ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht in Anspruch nehmen.

### **Unbegründete Anträge für einen Härtefall**

Insbesondere in den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich **keinen Erfolg**:

Zu 1.:

- Ortsbindung wegen notwendiger häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung
- bisheriges Studium oder Beruf musste aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben werden; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar.

Zu 2.:

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden.
- künftiger Wegfall einer privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns
- die Finanzierung des Studiums ist begrenzt (z. B. Erbvertrag, Testament, Zahlung von Waisengeld oder Versorgungsbezügen der Bundeswehr); sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.

Zu 3.:

- Bewerber ist verheiratet oder hat ein Kind
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; Geschwister befinden sich noch in Ausbildung
- Bewerber ist Waise oder Halbwaise.

## **3. Nachteilsausgleich**

### **3.1 Verbesserung der Durchschnittsnote**

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. allgemeine Hochschulreife) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, kann unter bestimmten Voraussetzungen der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt werden.

Gehen die Auswirkungen aus den Zeugnissen nicht unmittelbar hervor, muss als weiterer Nachweis ein Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrer) beigebracht werden. Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie

möglich an, damit es bis **15.07.2024** bei der Hochschule vorliegt. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten. Der Gutachter muss schließlich als Ergebnis seiner Untersuchungen Feststellungen treffen, aus denen sich der präzise Wert der Durchschnittsnote ergibt, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre.

### **Begründete Anträge**

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden:

1. Besondere soziale oder gesundheitliche Umstände des Bewerbers
  - 1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten)
  - 1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)
  - 1.3 Längere schwere Krankheit des Bewerbers, soweit nicht durch Nummern 1.1 oder 1.2 erfasst oder vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)
  - 1.4 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)
2. Besondere wirtschaftliche Umstände des Bewerbers (zum Nachweis geeignete Unterlagen)
3. Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland
4. Besondere familiäre Umstände
  - 4.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder, Geschwister oder pflegebedürftiger Angehöriger (in aufsteigender Linie) in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren (Geburtsurkunden des/r Kindes/der Geschwister in Verbindung mit geeigneten Nachweisen, dass andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren – z. B. Bescheinigung des Sozialamtes bzw. Nachweis der Pflegebedürftigkeit)
  - 4.2 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
  - 4.3 Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse des Bewerbers und Meldebescheinigung der Eltern)
5. Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes).

### **Unbegründete Anträge**

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb
- Krankheit der Eltern
- Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Nr. 4.2 gegeben
- Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

### **3.2 Verbesserung der Wartezeit**

In den Studiengängen der örtlichen Auswahlverfahren orientiert sich die Wartezeit an der Anzahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Fachhochschulreife) verstrichen sind. Bei einem Studienbewerber können jedoch Umstände vorliegen, die er nicht zu vertreten hat, die aber den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Auch hier gilt, dass der Nachweis des Grundes (im Beispiel: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrages nicht ausreicht. Sie müssen zusätzlich nachweisen, dass sich durch diesen belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat; z. B. durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung.



### Begründete Anträge

Es können sinngemäß die gleichen Gründe berücksichtigt und anerkannt werden, die auch zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote führen können, wobei hier jedoch der Zeitpunkt, zu dem der Nachteilsgrund eingetreten ist, ohne Bedeutung ist. Der Antrag auf Verbesserung der Wartezeit kann auch dann gestellt werden, wenn die Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg erworben wurde, und der hierdurch zwangsläufig erlittene Zeitverlust größer ist als die Wartezeit, und der Nachteil nicht durch die Wertverbesserung von vier Semestern bereits abgegolten ist. Legen Sie in allen Fällen eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung bei sowie alle sonstigen Belege, mit denen Sie den Nachteilsgrund nachweisen können.

## A.3.2 Der Ablauf des weiteren Vergabeverfahrens

### Zulassungs- und Ablehnungsbescheide/Immatrikulation

Die **Zulassungsbescheide im Hauptverfahren** werden voraussichtlich **Anfang August** online zur Verfügung gestellt, die **Zulassungsbescheide in einem Nachrückverfahren** frühestens Anfang September, die genauen Termine für die Einschreibungen entnehmen Sie Ihren Zulassungsbescheiden. **Kontrollieren Sie regelmäßig Ihren Bewerbungsstatus und Ihren Posteingang im Bewerberportal.**

Wenn Sie den Studienplatz annehmen, müssen Sie sich **innerhalb der im Zulassungsbescheid angegebenen Frist einschreiben**, ggf. kann auch ein **bevollmächtigter Vertreter** die Einschreibung vornehmen. Der **Immatrikulationsantrag** muss innerhalb der **angegebenen Frist** mit allen erforderlichen Unterlagen im Studierendenbüro **postalisch** eingehen.

Bitte beachten Sie, dass bei der Immatrikulation – je nach Prüfungsordnung – **Nachweise fachpraktischer Ausbildungsabschlüsse** bzw. entsprechender praktischer Tätigkeiten nachgewiesen werden müssen.

Die Vorpraktika müssen **vor Studienbeginn** abgeleistet werden.

Wird die Immatrikulation wegen Versäumung der Einschreibungsfrist oder Vorliegen von Immatrikulationshindernissen (z. B. fehlender oder unzureichender Nachweis der einschlägigen geforderten Vorpraxis) abgelehnt, wird der **Zulassungsbescheid unwirksam**.

Die **Ablehnungsbescheide** werden ebenfalls online gestellt.

### Studienplatzvergabe nach Durchführung des Hauptverfahrens und der vorgeschriebenen Nachrückverfahren

Für das kommende **Wintersemester 2024/2025** wird nach Durchführung des Hauptverfahrens und der vorgesehenen Nachrückverfahren **nur dann ein Losverfahren durchgeführt**, soweit noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen. Diese **Restplätze** werden allen bisher nicht zugelassenen Bewerbern und Studieninteressenten im **Losverfahren** angeboten.

Die **Informationen**, in welchen zulassungsbeschränkten Studiengängen **noch freie Plätze** zur Verfügung stehen, und die Informationen zu den Modalitäten des **Losverfahrens** werden nach Ende der Einschreibfristen frühestens ab **Montag 16.09.2024** auf der **Homepage des Studierendenbüros** zur Verfügung stehen.

Die freien Studienplätze werden auch auf der **bundesweiten Studienplatzbörse** abrufbar sein.

Die Aktualisierung der noch freien oder wieder freiwerdenden Studienplätze erfolgt täglich auf der Homepage des Studierendenbüros und auf der Studienplatzbörse.

### Bewerbung für maximal zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge

An unserer Hochschule können Sie sich für **maximal zwei zulassungsbeschränkte** Studiengänge bewerben. Sie müssen allerdings **je Studiengang eine Bewerbung stellen**. Beachten Sie bitte eventuelle Besonderheiten der einzelnen Studiengänge bzw. Unterschiede in den erforderlichen fachpraktischen Ausbildungen (Vorpraxis). Spätestens bei der Einschreibung müssen die für einen Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sein müssen: **ggfs. Vorpraxis vor Studienbeginn**.

### Bewerbung für höhere Fachsemester

Bewerbungsanträge für höhere Fachsemester sind im Wintersemester 2024/2025 ebenfalls **bis 15.07. 2024** zu stellen. Die Einschreibtermine werden in den jeweiligen Zulassungsbescheiden mitgeteilt. Ein Zulassungsbescheid wird erteilt, soweit ein Studienplatz im beantragten Fachsemester frei ist. Die Studienplatzzusage gilt ausschließlich für das im Zulassungsbescheid genannte Fachsemester, auch wenn später im Anrechnungsbescheid ein niedrigeres Fachsemester festgestellt wird. **Eine Rückstufung der Fachsemester ist nicht möglich**.

### Rechtsgrundlagen

Für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend\*):

- a) Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz –BayHIG
- b) Qualifikationsverordnung (QualV)
- c) Hochschulrahmengesetz (HRG)
- d) Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen
- e) Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG)
- f) Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV)
- g) Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Immatrikulationssatzung) vom 13.11.2014 in der letzten gültigen Fassung
- h) Satzung über den allgemeinen und fachgebundenen Hochschulzugang für qualifiziert Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

## B. Postgraduale Studien oder Zusatzstudien

### B.1 Masterstudiengänge (konsekutiv)

Konsekutive Masterstudiengänge können nur nach einem ganz bestimmten fachbezogenen Zugangsstudium aufgenommen werden. Bachelor- und Masterstudiengang bauen hier aufeinander auf und stehen in engem fachlichem Zusammenhang.

### B.2 Masterstudiengänge (nicht-konsekutiv)

Zulassungsvoraussetzung ist in der Regel ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Dieser kann neben einem Bachelor (auch FH) ein Magister, Staatsexamen oder Diplom sein. Die inhaltlichen Anforderungen an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss werden in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt.

Für alle Masterstudiengänge sind Anmeldungen bzw. Bewerbungen über unser Bewerberportal erforderlich, damit die Zugangsvoraussetzungen nach den Prüfungsordnungen und Auswahl Satzungen zum gewünschten Masterstudiengang geprüft werden können. Die entsprechenden **Bewerbungsfristen finden Sie auf der**

**Homepage des jeweiligen Studienganges.** Nach Prüfung der Voraussetzungen erhalten Sie ein entsprechendes Zulassungsangebot des Studierendenbüros, daraufhin können Sie sich online einschreiben.

Der Antrag auf Immatrikulation ist mit allen erforderlichen Unterlagen postalisch im Studierendenbüro einzureichen.

Soweit die Voraussetzungen für den beantragten Masterstudiengang nicht vorliegen oder die Studienplätze limitiert sind, erhalten Sie einen entsprechenden Ablehnungsbescheid.

### B.3 Weiterbildende Masterstudiengänge

Bezüglich der Aufnahme folgender **weiterbildender Masterstudiengänge** informieren Sie sich bitte auf der Homepage der entsprechenden Studiengänge.

- Master of Business Administration (MBA), berufsbegleitend; 4.000.- € pro Semester

### B.4 Weiterbildende Studiengänge

Ebenso finden Sie für folgende weiterbildende Studiengänge die Zugangsvoraussetzungen auf der Homepage der entsprechenden Studiengänge.

- Postgraduale Studien in Erwachsenenbildung
- Nachträgliche Erweiterung (Lehramt)
- Nachhaltige Bildung und sozial-ökologische Transformation in kirchlichen Institutionen
- Zusatzstudium „Nachhaltige Entwicklung“ (für alle Studierenden an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ab dem 2. Bachelorsemester)
- Zusatzstudium „Persönlichkeitsbildung und Engagement“ (für alle Studierenden an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ab dem 2. Bachelorsemester)
- Zusatzstudium „Theaterpädagogik: Performatives Gestalten“ (nur für Studierende der KU)

### B.5 Promotionsstudiengänge

Der Promotionsausschuss ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens. Daher ist der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bzw. auf Aufnahme in die Promotionsliste unter Angabe der gewählten Fächer und des Dissertationsthemas schriftlich bei dem/der Dekan/-in der zuständigen Fakultät einzureichen. Die wichtigste fachliche Voraussetzung ist, dass von Beginn an die Anfertigung der Dissertation von einem Mitglied des Promotionsausschusses betreut werden muss.

**Die Einschreibung erfolgt wie für einen zulassungsfreien Studiengang siehe Punkt A 1!**

Bitte beachten Sie die zusätzlich einzureichenden Unterlagen wie Betreuungsvereinbarung und Bestätigung des Promotionsausschusses über die Annahme der Promotion.

Die Immatrikulation in ein Promotionsstudium ist sowohl zum Sommersemester bis längstens 15.06. als auch zum Wintersemester bis längstens 15.12. möglich.